

# SATZUNG DES MÄNNERCHORS WITTEN-BOMMERN "LYRA" 1909

## § 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen:

**MÄNNERCHOR WITTEN-BOMMERN "LYRA" 1909 E.V.**

und hat seinen Sitz in Witten.

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 ZWECK, GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Dieser Zweck des Vereins wird insbesondere durch Pflege des Liedguts und des Chorgesangs verwirklicht.

Zur Erreichung dieses Zieles hält der Verein regelmäßige Chorproben ab, veranstaltet Konzerte und stellt sein Singen gemeinnützig in den Dienst der Öffentlichkeit (Veranstaltungen in Alten- und Pflegeheimen, öffentliche Feierstunden an Gedenktagen u.ä.).

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung), der an den geschäftsführenden Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Sie verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen. Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus

- a) singenden Mitgliedern und
- b) fördernden Mitgliedern

Singendes Mitglied kann jeder stimmbegabte Sangesfreund werden.

Förderndes Mitglied kann jeder werden, der die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst aktiv mitzusingen.

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag endgültig. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

## § 4 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärungen gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand, bei Minderjährigen bedarf es der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

Der Austritt erfolgt nur zum 31.12. eines jeden Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es

- a) mit der Zahlung der Beiträge länger als 1 Jahr im Verzug ist
- b) vorsätzlich die Vereinsinteressen schädigt (§6 der Satzung).

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit 3/4 Mehrheit. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung durch Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand die Mitgliederversammlung anrufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig. Der Ausschluss wird mit dem Zugang bzw. mit Entscheidung der Mitgliederversammlung wirksam.

## § 5 EHRENMITGLIEDSCHAFT

Besondere Verdienste um den Verein können durch Zuerkennung der Ehrenmitgliedschaft ausgezeichnet werden.

Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Beiträge befreit.

Die Ernennung von Ehrevorsitzenden ist zulässig.

## § 6 PFLICHTEN UND RECHTE DER MITGLIEDER

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was den Interessen des Vereins zuwiderläuft oder das Ansehen des Vereins schädigen könnte.

Die Mitglieder haben die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu zahlen (§7). Die singenden Mitglieder sind ferner verpflichtet, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen.

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

## § 7 MITGLIEDSBEITRÄGE

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird jeweils durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## § 8 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

- a) geschäftsführender Vorstand,
- b) Gesamtvorstand,
- c) Mitgliederversammlung.

## § 9 GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem 1. Geschäftsführer und dem 1. Kassierer. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Bis zur Neu- oder Wiederwahl bleibt der Vorstand im Amt.

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht dem Gesamtvorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. An die Beschlüsse des Gesamtvorstands und der Mitgliederversammlung ist der geschäftsführende Vorstand gebunden.

Der geschäftsführende Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus, so wählt der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger aus seinen Reihen; das gilt auch für den Fall, dass ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ein Doppelmandat (§ 11) übernimmt.

## § 10 GESAMTVORSTAND

Der Gesamtvorstand besteht aus

- a) geschäftsführendem Vorstand,
- b) 2. Geschäftsführer,
- c) 2. Kassierer,
- d) zwei Beisitzern.

Die Amtsdauer des Gesamtvorstands beträgt 2 Jahre.

Der Gesamtvorstand entscheidet über alle Fragen von Bedeutung, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, ferner über die Ergänzung des geschäftsführenden Vorstands. Er ist berechtigt, zu besonderen Tätigkeiten und Vorhaben Ausschüsse zur Unterstützung einzusetzen. Der Gesamtvorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn dies von wenigstens einem Drittel seiner Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt wird. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den geschäftsführenden Vorstand.

Der Gesamtvorstand beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über den Ablauf der Sitzung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## § 11 DOPPELMANDATE

Die Übernahme von Doppelmandaten durch einzelne Mitglieder des Gesamtvorstands ist zulässig, sie ist jedoch auf Ausnahmen und 1 Wahlperiode beschränkt. Für die Ämter des 1. Vorsitzenden und des 1. Geschäftsführers ist die Übernahme eines gemeinsamen Doppelmandats ausgeschlossen.

## § 12 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit. Sie entscheidet im Rahmen des Zwecks und der Ziele des Vereins über alle Maßnahmen, die ihr zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichts, des Kassenberichts sowie des Berichts der Kassenprüfer,
- b) Entlastung des Vorstands,
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 10 der Satzung,
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern,
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit,
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## § 13 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

In jedem Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt.

Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den geschäftsführenden Vorstand. Die Einberufungsfrist beträgt 4 Wochen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem geschäftsführenden Vorstand mindestens zwei Wochen vor Tagungsdatum zugehen. Zu Beginn der Mitgliederversammlung sind diese Anträge bekanntzugeben.

Über verspätet eingegangene Anträge (Dringlichkeitsanträge) kann die Mitgliederversammlung nur wirksam beschließen, wenn sie diese Anträge zur Beschlussfassung zugelassen hat.

## § 14 AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen

- a) auf Beschluss des Gesamtvorstands, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder
- b) auf schriftlichen Antrag, von mindestens 1/3 der Mitglieder.

## § 15 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDER

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist zulässig, sie muss schriftlich erfolgen.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Versammlungsleiter übertragen werden. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit in dieser Satzung oder im Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen werden offen vorgenommen. Es ist schriftlich abzustimmen, wenn ein entsprechender Antrag mit 1/3 der Stimmen angenommen wird.

Zu einer Satzungsänderung einschließlich einer Änderung des Zwecks (§2) ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Wahlen ist gewählt, wer jeweils die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Über den Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und dem 1. Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

## § 16 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren einziger Punkt der Tagesordnung "Auflösung des Vereins" ist.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn sie

- a) der Gesamtvorstand mit einer 3/4 Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder gefordert wurde.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Diese Abstimmung ist namentlich durchzuführen.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, erfolgt die Liquidation durch den geschäftsführenden Vorstand.

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Restvermögen fließt dem Deutschen Sängerbund e.V. (DSB) zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 17 SCHLUSSBESTIMMUNG

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.02.1999 hat die Satzung die vorliegende Fassung erhalten.

Witten, den 26. Februar 1999